

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der am 3. April 1951 wiedergegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein DJK Mittelhof“.

Er gilt als Rechtsnachfolgerin des durch die NS-Gestapo aufgelösten DJK Mittelhof. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein SV DJK Mittelhof hat seinen Sitz in 5248 Blickhauserhöhe. Seine Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

b) Der Verein übt seine Tätigkeit aus nach den Grundsätzen kameradschaftlicher Gemeinschaft und steht in Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit in Mittelhof.

c) Der Verein treibt Leibesübungen und will seine Mitglieder zu allseitiger Sportbetätigung führen, in gutem Sportethos. Er pflegt Wettkampf und Leistung, und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Amateursportes.

d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

e) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 MITTEL ZUM ZWECK

1. Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in seinen Abteilungen. Er gibt Wettkampfmöglichkeiten mit den Fachverbänden des Landessportverbandes.

2. Der Verein sorgt durch einen langjährigen Pachtvertrag für Sportmöglichkeiten auf seinem Sportplatz „Auf dem Stuhl“ in Mittelhof. Er ist bemüht um Sportkleidung und

Sportgeräte.

3. Je nach Bedarf hält er Vereinsversammlungen für seine Mitglieder ab.
4. Der Verein hält in seiner Jugendarbeit gute Verbindungen zu den Nachbarvereinen und der Jugendseelsorge, im besonderen bei der Festsetzung von Übungszeiten und der Termine für Veranstaltungen.
5. Der Verein arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben im Deutschen Sport und dient damit der Volksgesundheit.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss sich an den Vorstand wenden.
Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss muss mit Einschreibebrief zugestellt werden.

4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) die Vollmitglieder (über 18 Jahre)
 - b) die Jugendlichen Mitglieder in der Jugendabteilung
 - c) die Ehrenmitglieder.

§5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Am Vereinsleben aktiv und regelmäßig teilzunehmen und sich für die Ziele des Sportvereins
im Deutschen Sport einzusetzen.
2. In Sport und Leben echte Haltung, gute Kameradschaft und Hilfsbereitschaft zu zeigen.
3. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 BEITRÄGE

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 8 MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Das unter b) aufgeführte Verbot kann auch gegen Zuschauer und Nichtmitglieder des Vereins ausgesprochen werden.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel per Einschreiben zuzustellen.

§ 9 RECHTSMITTEL

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 10 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Ort der Mitgliederversammlungen ist wahlweise das Vereinslokal bzw. das Jugendheim.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr
statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit
entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und
durch Veröffentlichung im Vereinsaushangskasten. Zwischen dem Tag der Einladung und
dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von einer Woche.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfer,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der monatlichen Mitgliederbeiträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen

können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Verspätete Anträge (Dringlichkeitsantrag) können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassierer
- e) dem Jugendleiter
- f) der Vertreterin des Frauensportes

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000 DM belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des Vorsitzenden gilt im Verhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte über 1.000 DM bedürfen der Zustimmung des Vorstandes; Rechtsgeschäfte über 2.000 DM der Zustimmung des Vereinsausschusses.
5. Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel des Vereins; er fertigt die Niederschriften, Protokolle und Einladungen an. Er stellt den Jahresbericht auf.
6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für die laufenden Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Ein über 500 DM betragender Kassenbestand ist verzinslich anzulegen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheidungen eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 DER VEREINSAUSSCHUSS

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitglieder an. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird je nach Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

§ 12

Absatz 7 u. 8 gilt entsprechend.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 14 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitglieder Versammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Versammlungen sowie Veranstaltungen besonderer Art sind in den Jahresbericht aufzunehmen.

§ 16 WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, mit Ausnahme der Kassenprüfer.

§ 17 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimme zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 18 KASSENPRÜFER

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung

beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die soziale Sporthilfe des FV. Rheinland e.V., Rheinau 11, 5400 Koblenz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sports verwendet werden darf.

Der vorstehenden Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.01.1983 in allen Punkten zugestimmt.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

5248 Blickhauserhöhe, den 19.09.1983

SV Mittelhof
Dorn 2
57537 Wissen

Anlage zum Protokoll der Jahreshauptversammlung des SV. Mittelhof vom 02.01.1999

Satzungsänderung des § 1 der Satzung vom 21.01.83.

TOP. 8: Beschlussfassung einer Satzungsänderung

- a.) Änderung des Vereinsnamens
- b.) Mitgliedschaft im DJK-Verband

§ 1 Satzung wurde wie folgt neu gefasst:

1. Der am 3. April 1951 wiedergegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Mittelhof“.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein Sportverein Mittelhof hat seinen Sitz in 57537 Mittelhof. Seine Vereinsfarben sind schwarz/weiß.
2. ab Ziffer 2 keine Änderungen der bestehenden Satzung.

Der vorgenannte Punkt 8 der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

Wissen-Dorn, den 02.01.1999

Toni Röttgen
1. Vorsitzender